

4. Wissenschaftliche Forschungsstellen und Institute haben mit ihrem Personal die Möglichkeit zu nutzen, Schutzmaßnahmen zu überlegen und vorzuschlagen, die sich insbesondere bei Schauhöhlenbetrieben ergeben.
5. Dachverbände und Fachleute sollten gemeinsam bei den gesetzgebenden Körperschaften für die Schaffung wirksamer Gesetze zum Schutze der Höhlen eintreten und den Behörden ihre Beratung in dieser Angelegenheit anbieten.
6. Alle höhlenkundlichen Organisationen sollten durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit um Verständnis für den Höhlenschutz werben. Der geschulte Höhlenführer kann die Höhlenbesucher mit dem Schutzgedanken vertraut machen; Vorträge von Höhlenforschern können die Schutzprobleme deutlich machen. Ferner soll versucht werden, auf die in Büchern und Zeitschriften verwendeten Texte im Sinne des Höhlenschutzes Einfluß zu nehmen.

Eine Arbeitstagung der Kommission für Höhlenschutz und Höhlenschließung im Dachsteinhöhlenpark bei Obertraun wird im Rahmen der Maßnahmen zum Internationalen Jahr des Höhlenschutzes durchgeführt. *France Habé (Postojna) und Heinz Ilming (Brunn a. Geb.)*

Höhlenschutz in Österreich – gestern, heute, morgen

Von Hubert Trimmel (Wien)

Mehr oder minder umfangreiche Bestrebungen, Höhlen einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen, hat es auf privater Basis und an einzelnen Orten oder in bestimmten Gebieten schon seit langer Zeit gegeben. Es war – ähnlich wie beim Naturschutz im allgemeinen – kein organisierter und vom Bewußtsein der Notwendigkeit der Erhaltung von Werten und Werken der Natur getragener Schutz, sondern das Anliegen einiger weniger Naturwissenschaftler, die sich der großen Bedeutung der Höhlen als Archive vergangener Zeiten bewußt waren. Sie standen weitgehend im Gegensatz zur Öffentlichkeit, die sich seit der Barockzeit zunächst dem Sammeln von Naturraritäten und -kuriositäten zugewandt hatte und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in zunehmendem Maße den urgeschichtlichen Funden.

Franz Kraus leitet sein Werk über die Höhlenkunde im Jahre 1894 unter anderem mit der lapidaren Feststellung ein, daß derartige Funde das Publikum weit mehr interessierten „als die Knochen diluvialer Thiere, von denen viele Wagenladungen in die Spodiumfabriken noch heute wandern, wenn die Knochengräber nicht durch Absperrung der Höhlen an ihrem Geschäfte gehindert werden.“ Und

im folgenden Satz schneidet schon damals Franz Kraus ein Thema an, das noch heute einer gewissen Aktualität nicht entbehrt; er schreibt: „Gäbe es ein großes Publikum, welches an den Höhlen und deren Erforschung Antheil nimmt, so würden mehr Höhlen abgesperrt werden und mancher für die Wissenschaft werthvolle Fund bliebe für dieselbe gerettet.“

*

Man kann diese Stellungnahme aus der Situation des ausgehenden 19. Jahrhunderts heraus verstehen. Die meisten Höhlen wurden damals nur von wenigen Abenteurern, Bewunderern oder Wissenschaftlern besucht, von denen Veränderungen, die wir heute als Zerstörungen oder Schäden auffassen würden, im allgemeinen nur in beschränktem Umfang zu erwarten waren. Nur leicht erreichbare und im allgemeinen bequem begehbare Höhlen mußten entweder abgesperrt werden oder wurden ausgeräumt, in einzelnen Fällen bis auf das letzte Stäubchen Sediment. Der Bedarf der Mineraliensammler an Kalksintern und Tropfsteinen wurde ebenso wie jener sämtlicher Schulsammlungen in Mitteleuropa aus der Adelsberger Grotte gedeckt, deren Vorräte an Tropfsteinen unerschöpflich zu sein schienen. Die meisten anderen Höhlen des klassischen Karstes blieben unangetastet. Die Zahl der Höhlenforscher blieb verhältnismäßig klein, und mit wenigen Ausnahmen konnten auch diese wenigen ihrem Forscher- und vielleicht auch Sammeldrang nur in sehr beschränktem Maße nachgeben. Die langen Anreise- und Anmarschwege in den Alpengebieten Österreichs machten es den Bewohnern der Städte kaum möglich, eine Höhlenfahrt in einem Tag durchzuführen; da an sechs Werktagen gearbeitet wurde, beschränkten sich Fahrten vielfach auf die kurzen Urlaube. Nur in wenigen Gebieten waren Voraussetzungen für einen stärkeren Besuch von Höhlen gegeben, und dort meinte man, durch Absperrung und Beaufsichtigung des „Touristenstroms“ Herr werden zu können.

*

Ein solches Konzept ist in Österreich nach dem Ersten Weltkrieg systematisch verfolgt worden. Der ungeahnte Aufschwung des Wanderns und Bergsteigens um 1920 hatte die Gangbarmachung, Erschließung und Absperrung vieler Höhlen zur Folge. An der Spitze der Bestrebungen, durch Einrichtung von Schauhöhlen einen Höhlenschutz im damaligen Sinne zu gewährleisten, stand zweifellos Niederösterreich. Pioniere der Naturschutzbewegung, wie Dr. Günter Schlesinger, wurden dementsprechend auch bei der Einrichtung von Schauhöhlen tätig; in vielen Höhlen, die in der Nähe von Ortschaften, an markierten Wanderwegen oder in Ausflugsgebieten lagen, wurden Wege angelegt und meist an Sonn- und Feiertagen Führungen veranstaltet. Die Waldegger Tropfsteinhöhle in der Großen Klause (Hohe Wand), die nach Dr. Schlesinger benannte Güntherhöhle im Hexen-

berg bei Hundsheim, die Paulinenhöhle bei Türnitz, die Kohlerhöhle bei Erlaufboden, die Einöd- und Elfenhöhle bei Pfaffstätten und die Dreidärrische Höhle im Anninger bei Gumpoldskirchen sind dafür Beispiele.

*

Noch nach dem Jahre 1934 war der damalige Höhlenreferent des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung bei der Neuerschließung von Schauhöhlen initiativ. Mit Hilfe eines staatlichen „Freiwilligen Arbeitsdienstes“ begann der Wegbau in der Raxeishöhle und im Windloch auf der Raxalpe. Die Anlagen, die den ursprünglichen Zustand nicht unerheblich veränderten, sind aber in einem regelmäßigen Führungsbetrieb für Besucher ebensowenig verwendet worden wie die aufwendigen Leitern- und Wegebauten in den Villacher Naturschächten bei Mölttschach (Kärnten). Der Rückgang des Bergwanderns gegen Ende der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts, der mit einer Weltwirtschaftskrise zusammenfiel, hatte schon vorher erkennen lassen, daß die Erschließung vieler Höhlen für den Tourismus wirtschaftlich nicht gerechtfertigt war und daß die Erwartungen in die Rentabilität eines Schauhöhlenbetriebes vielfach überschätzt worden waren. Und nun machte man die Erfahrung, daß die unbeaufsichtigten aufgelassenen Schauhöhlen, die in den Karten eingezeichnet, mit Zugangswegen versehen und auch in ihrem Inneren leicht begehbar waren, zu Tummelplätzen von Höhlenplünderern wurden. Zunächst wurden Weggeländer und Installationen herausgerissen, dann Tropfsteine, Sinterbildungen und Sedimente zerstört. Die Erfahrung, daß gerade ehemalige Schauhöhlen die stärksten Verwüstungen aufweisen, ist im übrigen nicht auf Österreich beschränkt; man muß aus ihr die Lehre ziehen, aus Gründen des Höhlenschutzes Erschließungsmaßnahmen nur sparsamst zu verwirklichen und ihre Zweckmäßigkeit und mögliche Wirtschaftlichkeit vorher nach strengsten Maßstäben zu prüfen. Staaten, in denen der Ausbau von Schauhöhlen derzeit noch „planmäßig“ betrieben wird, sollten die oft bitteren Erfahrungen jener Länder berücksichtigen, die die erste „Welle“ der Erschließungen schon hinter sich haben.

*

Überlegungen, die dahin gingen, daß die Erschließung von Höhlen auf Grund der Erfahrungen eher einen schädigenden Eingriff als eine Schutzmaßnahme bedeuten konnte, haben schon eine Rolle gespielt, als das spätere österreichische Bundesgesetz zum Schutze von Naturhöhlen (Bundesgesetzblatt Nr. 169/1928) beraten wurde. Es sah behördliche Maßnahmen nicht nur zur Erhaltung des wissenschaftlichen Aussagewertes aller natürlichen Höhlen vor, sondern im besonderen auch für Schauhöhlen. Alle derartigen Maßnahmen mußten fachwissenschaftlich begründet sein, waren aber auch durchsetzbar, ja erzwingbar und verhinderten viele Schäden, die durch Unachtsamkeit oder Unverständnis

hätten eintreten können. Das „Naturhöhlengesetz“, wie es kurz genannt wurde, machte alle Ausbau- und Umbauarbeiten in Schauhöhlen von der vorherigen Zustimmung des Bundesdenkmalamtes abhängig. Das Führungspersonal, für das eine staatliche Prüfung zwingend vorgeschrieben wurde, wurde mit dem Gedanken vertraut, daß selbst kleine Veränderungen das Gefüge der die Höhlenentwicklung beeinflussenden Faktoren empfindlich zu stören vermochten und wurde dadurch zum Mitverantwortlichen für die Verwirklichung des Höhlenschutzes.

*

Die Höhlenführerprüfung, der später jeweils ein Ausbildungskurs im Bundessportheim Obertraun voranging, bildete von Anfang an auch einen Ausbildungsnachweis für Studenten und praktische Höhlenforscher, die dadurch in besonderem Maße mit den Erfordernissen und Problemen des wissenschaftlichen Höhlenschutzes vertraut gemacht wurden. Durch sie fand dieses Gedankengut auch Eingang in die höhlenkundlichen Vereine. Diese Breitenwirkung einer Erziehung zum Höhlenschutz aus Überzeugung in allen an den Höhlen interessierten Kreisen war wahrscheinlich die wichtigste und nachhaltigste Folge der gesetzlichen Regelung.

*

In den fast 50 Jahren seiner Handhabung erwies sich das Naturhöhlengesetz als brauchbares Instrument zur Erhaltung von Höhlen, die in ihrer Existenz bedroht waren, zur Sicherung noch unberührter Höhlenablagerungen für die wissenschaftliche Bearbeitung, zur Koordination der Forschungen und zur Verhinderung von Veränderungen, die entscheidende Störungen im System der naturgegebenen Entwicklungsvorgänge hätten bedeuten können. Es konnte freilich nicht alle Beschädigungen und Zerstörungen verhindern; wenn auch da und dort schmerzliche Verluste zu verzeichnen waren — so konnte beispielsweise die Erklärung zum Naturdenkmal die Zerstörung der einzigartigen Tropfröhrchen in der Kalkofenhöhle bei Koblach (Vorarlberg) nicht verhindern — wiegen doch die Erfolge, die auf Grund des Gesetzes erreicht wurden, weitaus schwerer. Ohne Einschreiten des Bundesdenkmalamtes als der von 1928 bis 1974 in erster Instanz für den Höhlenschutz entscheidenden Behörde gäbe es weder die Excentriqueshöhle bei Erlach (Niederösterreich), noch die Fischbacher Tropfsteinhöhle bei Fischbach (Steiermark) oder die Mönchsberg-Seehöhle in Salzburg.

*

Trotz der von den höhlenforschenden Vereinen Österreichs dem Bundesdenkmalamt rückhaltlos gewährten Unterstützung bei der Betreuung geschützter Höhlen hat allerdings die Entwicklung der letzten Jahre zunehmend Schwierigkeiten mit sich gebracht. Es ist wohl nur eine kleine Minderheit, die trotz der umfangreichen Erziehungs- und

Aufklärungstätigkeit über Notwendigkeit und Bedeutung des Höhlenschutzes gegen die einfachsten Grundregeln für die Erhaltung der unterirdischen Welt und ihres Dokumentationswertes verstößt. Bei vielen Angehörigen dieser Minderheit aber ist die unbezähmbare Sammel Leidenschaft, die früher wichtigster Beweggrund für die Plünderung von Höhlen gewesen ist, längst einer wohl schon als kommerziell zu bezeichnenden Nutzung gewichen. So wie Kauf und Verkauf von Antiquitäten und Kunstgegenständen haben auch Kauf und Verkauf von Mineralien und Fossilfunden sprunghaft zugenommen. Immer wieder beweisen die Spuren von Zerstörungen in Höhlen, daß Mineralstufen systematisch abgemeißelt oder sogar abgesprengt werden und daß sachkundige Raubgräber urgeschichtliche Funde und fossile Tierknochen aus den Höhlen herausholen.

So sind beispielsweise irreparable Schäden an dem höchstwahrscheinlich aus einer Warmphase des Pleistozäns stammenden Tropfstein- und Kalzitkristallschmuck der Tropfsteinhöhle im Hangenden Kogel (Totes Gebirge, Oberösterreich) entstanden. In der in 2100 Meter Höhe im Tennengebirge (Salzburg) liegenden Eiskogelhöhle ist eine aus dreikantigen Kalzit-Hohlkristallen bestehende Sinterdecke praktisch restlos zerstört worden, und aus Höhlen der Weizklamm und der Peggauer Wand (Steiermark) gibt es urgeschichtliche Funde, die nie wissenschaftlich bearbeitet worden sind.

Wie schwierig es ist, einen wirksamen Schutz für eine unbeaufsichtigte Höhle zu gewährleisten, zeigt am deutlichsten das Beispiel der Odelsteinhöhle bei Johnsbach (Steiermark), die wegen der wissenschaftlich äußerst bedeutsamen Mineralvorkommen seit langem unter Schutz steht. Im Juni 1962 konnten Einheimische beobachten, daß drei Männer, die abends zur Höhle aufgestiegen waren, an einem Sonntagmorgen um 4.30 Uhr mit schweren Rucksäcken zu Tal stiegen und mit einem bereitstehenden Kraftfahrzeug wegfuhr. Die Beobachter verständigten telefonisch die Gendarmerie in Admont, die den Wagen bei der Durchfahrt durch diesen Ort anhalten konnte. Die aus der Höhle stammenden wertvollen Mineralstufen — es handelte sich um grüne Eisenblüte — wurden sichergestellt.

Seit damals rückt diese Höhle immer wieder in den Blickpunkt der Mineraliensammler (und -händler) einerseits und der Fachleute, die weitere Zerstörungen verhindern wollen. Bei einem Kontrollbesuch im Sommer 1966 wurde das Gittertor beim Höhleneingang — so wie schon 1962 — abermals abmontiert im Vorgelände angetroffen. Im Jahre 1969 brachte die Ortsstelle Johnsbach der Steirischen Bergwacht im Frühjahr ein neues, eigens für die Höhle angefertigtes Gittertor aus Flacheisen mit zwei Schlössern an, um der weiteren Ausplünderung der Odelsteinhöhle Einhalt zu gebieten. Schon im Herbst 1971 war die Höhle wieder aufgebrochen. Die Ortsstelle Johnsbach, die die Höhle stichprobenweise immer wieder auf ihren Erhaltungszustand über-

prüft, nahm eine neuerliche Instandsetzung vor; das Bundesdenkmalamt hatte lediglich die Materialkosten zu tragen. Die Abrechnung war kaum abgewickelt, als im Spätsommer 1972 die gleiche Situation wie im Jahre vorher angetroffen wurde.

Den vorläufigen Schlußpunkt in dieser Entwicklung stellt die notwendig gewordene neuerliche Verstärkung der Eingangstüre dar, die die Bergwacht-Ortsstelle Johnsbach im September 1974 durchführen mußte.

*

Am 27. September 1974 meldete die Franz Mayr-Melnhof'sche Forstverwaltung Pfannberg über die Drachenhöhle, daß der Leiter des Revieres Mixnitz „besonders heuer anlässlich von Reviergängen und Höhlenbesuchen feststellen mußte, daß das Höhleninnere durch verschiedene Grabungen nach Knochenresten sehr verunstaltet wird. Vom ersten ‚Bärenschliffstein‘ ist bald nichts mehr zu erkennen, da er von Souvenirsammlern zusammengeslagen wird. Weiters bürgert sich das Übernachten in und um die Höhle immer stärker ein. Darunter leidet auch der Höhlenvorplatz; die dort erreichbaren Bäume und Stauden werden abgeholzt und für Brennzwecke verwendet —.“

Fast zur gleichen Zeit wurde bekannt, daß bei den am 7. und 8. September 1974 abgehaltenen „Münchener Mineralientagen“, bei denen Händler und Sammler seltene Mineralien und Fossilien ausstellen und verkaufen, auf einem Verkaufsstand von einem Grazer Sammler Tropfsteine, Sinterstücke und Höhlenbärenknochen aus österreichischen Höhlen angeboten wurden. Die letzteren stammten, wie durch Befragen ermittelt werden konnte, aus der Drachenhöhle bei Mixnitz. Für einen Eckzahn wurde ein Preis von 6 bis 7 DM, für einen vollständigen Höhlenbärenschädel ein solcher von 140 DM gefordert. Die Anzeige, die das Bundesdenkmalamt wegen Übertretung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes erstattet hat, kann die wilden Grabungen leider nicht mehr ungeschehen machen, sondern höchstens für künftige „Höhlenplünderer“ abschreckend wirken.

Am Rande sei bemerkt, daß die für die Fundstücke geforderten Preise unter jenen liegen, die eine angesehene naturwissenschaftliche Zeitschrift der Bundesrepublik Deutschland im März 1972 gefordert hatte. In einem Inserat, das damals erschien und ebenfalls eine massive Intervention des Bundesdenkmalamtes auslöste, hieß es unter anderem: „Seltene Funde vom Höhlenbären (*Ursus spelaeus*), 7000 Jahre alt, aus dem Bärenloch/Fischbacher Alpen, Österreich, ... Eckzähne von 28 DM bis 36 DM, Kieferfragmente mit Zähnen von 60 DM bis 180 DM. Nur begrenzte Stückzahl vorrätig, bestellen Sie deshalb gleich.“

Die Ausplünderung von Höhlen nimmt derartigen Umfang an, daß sowohl die für die Forstreviere verantwortlichen Organe als auch viele höhlenkundliche Vereine eine verstärkte Überwachung durch Höhlenforscher oder durch die Bergwacht nicht mehr für ausreichend erachten,

um das Ärgste verhindern zu können. Der Revierleiter der Forstverwaltung Pfannberg beispielsweise sieht, wie in dem oben zitierten Schreiben angeführt wird, „die einzige Rettung der Drachenhöhle darin, daß der Höhleneingang mit einem schweren Eisengitter abgesperrt und somit das wilde Begehen der Höhle und die damit leider meist in Zusammenhang stehenden Zerstörungen des Höhleninneren ausgeschlossen werden“.

*

Auch diese Entwicklung ist weltweit; in vielen Fällen sind sogar Höhlenforscher selbst für Zerstörungen verantwortlich. In vielen Ländern ist man sich der Notwendigkeit eines wirksamen Höhlenschutzes bewußt geworden. Als der drohende Verlust der berühmten Höhlenwandmalereien der Höhle von Lascaux bei Montignac-sur-Vézère (Frankreich) deutlich gemacht hatte, daß die anscheinend unbedeutenden Änderungen im Höhlenklima durch Erschließung und Besucherstrom innerhalb kurzer Zeit katastrophale Folgen haben können und daß jede Höhle in ihrer Entwicklung auf solche Einwirkungen empfindlich reagiert, gründete die Internationale Union für Speläologie im Jahre 1969 eine eigene Kommission für Höhlenschutz und Höhlenschließung. In vielen Staaten wurden Bestrebungen spürbar, umfassendere gesetzliche Schutzmaßnahmen für Höhlen zu erlassen. Das österreichische Naturhöhlengesetz erwies sich dabei von der Formulierung und Handhabung her als vorbildlich und modern und als eines der wenigen brauchbaren Modelle für ähnliche gesetzgeberische Initiativen.

Als im Herbst 1973 über Anregung der National Speleological Society der Vereinigten Staaten das Jahr 1975 zum „Internationalen Jahr des Höhlenschutzes“ erklärt wurde, gab es keinen Zweifel, daß die Diskussion dieses Problemkreises auf internationaler Ebene bei einer fachlichen Zusammenkunft in Österreich stattfinden sollte. Diese Tagung wurde in der Zeit vom 1. bis 4. Mai 1975 auf der Schönbergalpe bei Obertraun (Oberösterreich) inmitten des Dachsteinhöhlenparkes abgehalten.

*

Der Zufall will es, daß in Österreich am 1. Jänner 1975, dem ersten Tag des Internationalen Jahres des Höhlenschutzes, die für das gesamte Staatsgebiet einheitliche Anwendung des Naturhöhlengesetzes durch eine föderalistische Regelung ersetzt wurde. Für die Handhabung des weiterhin in Geltung stehenden Gesetzes sind seither nicht mehr Bundesdienststellen, sondern die Bezirkshauptmannschaften und die Ämter der Landesregierungen in den einzelnen Bundesländern verantwortlich. Ob und wie sich diese neue Regelung auf die Praxis des Höhlenschutzes auswirken wird, bleibt abzuwarten. Einige Bedenken gegen die jetzt in Kraft stehende Regelung werden allerdings kaum zu entkräften sein; während die bisherige Abteilung für Höhlenschutz im Bundesdenkmalamt mit einem fachkundigen Personal ohne Rücksicht

auf die lokale Interessenlage sachlich fundierte Entscheidungen fällen konnte, ergeben sich bei den jetzt zuständigen regionalen und lokalen Behörden viel eher Interessenkollisionen. Für die für Entscheidungen verantwortlichen Beamten bildet naturgemäß der Bereich des Höhlenschutzes nur ein zusätzliches Randgebiet ihres dienstlichen Aufgabebereiches; sie sind im Normalfall auch fachlich nicht ausgebildet.

Regionale und lokale Behörden dürften wohl eher bereit sein, Höhlen aktuellen lokalen wirtschaftlichen Interessen zu opfern als eine Zentralbehörde, deren ausschließliche Aufgabe es ist, für die Erhaltung von Höhlen einzutreten, wenn dies sachlich begründbar ist. Den Ämtern einzelner Landesregierungen wird es wohl auch schwerfallen, in jenen Fällen Übererschließungen oder ehrgeizige Ausbauprojekte zu Lasten des natürlichen Höhlenbildes abzulehnen, wenn die Landesregierung selbst Eigentümer, Mitbetreuer oder Betriebsführer einer Schauhöhle ist — und derartige Situationen sind durchaus gegeben.

Mehr noch als bisher wird die Existenz eines wirksamen Höhlenschutzes in Österreich in Zukunft vom Bestehen und vom wissenschaftlichen Gewicht einer noch einzurichtenden zentralen höhlenkundlichen Institution einerseits und von der in den höhlenkundlichen Vereinen und in der Öffentlichkeit geleisteten Erziehungsarbeit andererseits abhängig sein.

Die Grundsätze für Höhlenschutz in den Vereinigten Staaten

Von Gene Hargrove (derzeit Wien)

Der Dachverband der Speläologen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die National Speleological Society, hat 1960 als Leitfaden und zur Orientierung für den einzelnen Höhlenforscher Grundsätze für den Höhlenschutz erarbeitet und beschlossen. Sie wurden unter dem Titel „NNS Policy for Cave Conservation“ veröffentlicht. Die Übersetzung ins Deutsche hat folgenden Wortlaut:

- Die National Speleological Society ist der Meinung,
- daß Höhlen einen einmaligen Wert für Wissenschaft und Erholung, sowie als schöner Teil unserer Umwelt haben;
 - daß diese Werte sowohl durch Gedankenlosigkeit als auch durch absichtlichen Vandalismus in Gefahr gebracht werden;
 - daß diese Werte, einmal verloren, nicht mehr wiedergewonnen werden können; und,
 - daß die Personen, die Höhlen studieren und sich an ihnen erfreuen, auch die Verantwortung für den Höhlenschutz tragen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1975

Band/Volume: [026](#)

Autor(en)/Author(s): Trimmel Hubert

Artikel/Article: [Höhenschutz in Österreich - gestern, heute, morgen 3-10](#)